



**Anlage zum
Rundschreiben
17/2005 vom
13.07.2005**

Umsatzsteuer auf Grundbuchabrufgebühren

Schreiben des BMF an die Bundesnotarkammer vom 20.06.2005 (zugegangen am 08.07.2005), Gz. IV A 5 - S 7200 - 30/05 (in Auszügen):

"Umsatzsteuer,
Gebühren als durchlaufende Posten;
Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Gebühren für die Nutzung des automatisierten Verfahrens zum Abruf von Daten aus dem maschinellen Grundbuch durch Notare

(...)

Ich kann Ihnen diesbezüglich mitteilen, dass das Sächsische Staatsministerium der Finanzen zwischenzeitlich eine Beurteilung vorgenommen hat, der ich mich angeschlossen habe. Danach kommt wegen der Gebührenschuldnerschaft des Notariatsinhabers für die Inanspruchnahme des automatisierten Datenabrufverfahrens die Annahme von durchlaufenden Posten hinsichtlich der dafür von ihm geschuldeten Gebühr nicht in Betracht. Auf die nach dem

Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 27. Oktober 2004, Az. 3Z BR 185/04, bestehende Möglichkeit der Kostenweiterbelastung kommt es nicht an.

Da mir keine anders lautenden Stellungnahmen der übrigen obersten Finanzbehörden der Länder zugegangen sind, gehe ich davon aus, dass bundeseinheitlich entsprechend verfahren wird.

Die verzögerte Stellungnahme bitte ich wegen anderer vordringlicher Aufgaben nachzusehen.

(...)"

Bundesnotarkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift
Mohrenstraße 34
10117 Berlin



E-Mail: bnotk@bnotk.de
Telefon: 030-3838660
Telefax: 030-3838666